



Familienstiftung in Liechtenstein mit wesentlichem Beitrag zur Asset Protection

Von THORSTEN KLINKNER

Zivilrechtlich entspricht die Rechtsform der Familienstiftung im Fürstentum Liechtenstein hinsichtlich ihrer Struktur und Funktion in etwa einer deutschen rechtsfähigen Stiftung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). In der Praxis hat sie sich vor allem für Immobilieninvestoren als wirkungsvoll erwiesen, gerade mit Blick auf die Asset Protection im Rahmen des Generationenübergangs.

Liechtenstein hat sich als stabiler Wirtschafts- und Finanzplatz etabliert. Das kleine Fürstentum hat mit rund 41 Prozent der Bruttowertschöpfung aus der Industrie und dem warenproduzierenden Gewerbe eine der höchsten Industriequoten der Welt. Das Bruttosozialprodukt pro Einwohner beträgt rund 165.000 USD – dies ist einer der höchsten Werte weltweit. Wie die Schweiz ist Liechtenstein Mitglied der Vereinten Nationen (der UNO) und



THORSTEN KLINKNER, Rechtsanwalt und Steuerberater, Gründer und geschäftsführender Gesellschafter, UnternehmerKompositionen GmbH

der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), nicht aber der Europäischen Union (EU). Im Gegensatz zur Schweiz, deren Währung – der Schweizer Franken – auch die offizielle Währung Liechtensteins ist, gehört das Land dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) an. Es ist einer der wenigen Staaten weltweit ohne Staatsverschuldung. Das Land ist eine konstitutionelle Monarchie; das Fürstenhaus versteht sich als Dienstleister für die Bürger. Auf diese Weise ist das kleine Land zwischen Österreich und der Schweiz für viele Vermögende zu einem bevorzugten Standort für Asset-Protection-Maßnahmen geworden. So werden gemeinhin juristische und steuerliche Gestaltungen oder Vorkehrungen zum Zwecke des umfassenden Vermögensschutzes bezeichnet.

Im Fokus steht dabei die liechtensteinische Stiftung, deren Bedeutung im Landesmarketing herausgestellt wird: „Zu



den häufigsten Formen der Stiftung in Liechtenstein gehört die Familienstiftung, die ihr Vermögen zugunsten von Angehörigen einer oder mehrerer Familien verwendet. Eine solche Stiftung kann als sogenannte gemischte Familienstiftung ergänzend auch gemeinnützige Zwecke verfolgen. Oft werden in Liechtenstein auch Unternehmensstiftungen gegründet, welche in erster Linie zum Halten von Unternehmensbeteiligungen gedacht sind und oft die Funktion einer Holding einnehmen.“

Die Familienstiftung übernimmt die Eigentümerschaft über ein Vermögen und sichert dieses innerhalb einer individuell festgelegten Struktur generationenübergreifend ab. Das Vermögen wird verselbstständigt unter das Dach der eigentümerlosen Stiftung übertragen beziehungsweise unter diesem Dach aufgebaut. Die rechtliche Verselbstständigung ist die Besonderheit der Stiftung; diese gehört nur sich selbst. Dies ist der entscheidende Aspekt, der Stiftungen von anderen Rechtsformen unterscheidet, zum Beispiel von einer Familienkommanditgesellschaft oder einer GmbH-Holding zur Vermögensverwaltung. An einer Familienstiftung bestehen keine vermögenswerten Mitgliedschafts- und Beteiligungsrechte.

Damit bieten solche Stiftungen optimale Bedingungen, um beispielsweise Immobilien oder ein Immobilienportfolio oder Anteile an einer Immobiliengesellschaft vor privaten Risiken des Stifters oder der Begünstigten zu bewahren, beispielsweise Haftung, Scheidung oder Zersplitterung in der Vermögensnachfolge, gleichzeitig die laufende Besteuerung in der Vermögensverwaltung zu optimieren und aus den Erträgen die begünstigten Familienmitglieder individuell und gezielt zu fördern.

Teilweise ist die Gründung einer Stiftung in Liechtenstein schneller möglich als in Deutschland, da kein behördliches Anerkennungsverfahren erforderlich ist. Die Errichtung fußt auf einer beglaubigten Stiftungserklärung und kann von einem Treuhänder vorgenommen werden. In Liechtenstein werden circa 10.000 Familienstiftungen geführt.

Liechtensteinische Stiftung von deutscher Finanzverwaltung anerkannt

Wenn der Name Liechtenstein fällt, denken noch immer viele Vermögensinhaber reflexartig an „Steuertrickserei“. Was aber sagt das Finanzamt zu einer solchen Struktur? Die Antwort ist klar und eindeutig: Die deutsche Finanzverwaltung erkennt liechtensteinische Stiftungen als juristische Personen an. Mit Deutschland besteht seit dem Jahr 2012 ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Ebenso wie deutsche Rechtsformen ist eine Familienstiftung mit Sitz in Liechtenstein ein rechtskonformes und auch durchaus etabliertes Instrument zur Gestaltung der Vermögensstruktur.

Entgegen reflexartigen Meinungen geht es hier nicht um „Schwarzgeld“, sondern um eine langfristig tragfähige Struktur zum Schutz von versteuertem Einkommen und um die Gestaltung einer steueroptimierten Vermögensverwaltung. Es gelten die allgemeinen Regelungen zur Vermeidung von Geldwäsche und zum Informationsaustausch.

Bei der steuerlichen Gestaltung der Stiftungstätigkeit sind die Vorgaben des deutschen Außensteuerrechts zu beachten. Darüber hinaus sollte vermieden werden, dass die Stiftung einen ertragsteuerlichen Anknüpfungspunkt in Deutschland begründet. Die Entscheidungen ihrer Organe sollten konsequent in Liechtenstein getroffen werden. Das lässt sich mit einem professionellen Stiftungsmanagement gewährleisten.

Warum eine Familienstiftung für die Asset Protection ein wichtiger Grundbaustein ist

Eine Familienstiftung schützt das Stiftungsvermögen vor privaten Lebensrisiken (Haftung, Scheidung, Wegzug, Verschleuderung, Erbfall oder auch Konflikte mit Ehepartnern in künftigen Generationen). Das Vermögen des Stifters wird – schrittweise – durch unentgeltliche oder entgeltliche Übertragungen in das Vermögen der Stiftung transferiert oder innerhalb der Stif-



tungsstruktur aufgebaut. In diesem Zusammenhang sind auch mit Sitz in Liechtenstein Beteiligungen an deutschen Gesellschaften problemlos möglich.

Prozessgerechtigkeit als Basis der Asset Protection

Zahlreiche Beiträge zum Thema Asset Protection widmen sich ausschließlich juristischen und steuerlichen Fragen. Diese Bereiche sind zweifellos von großer wirtschaftlicher Relevanz. Sie bilden jedoch nicht die Basis einer langfristig tragfähigen Struktur, sondern betreffen die solide technische Umsetzung. Die beste Stiftung wird dauerhaft nicht stabil sein, wenn sie nicht von der Familie mitgetragen wird oder – noch schlimmer – wenn die Struktur schwelende Konflikte offenlegt, die nicht professionell gelöst werden.

Es geht um Geld, Macht, Wertschätzung, Fairness und andere teils hochemotionale Themen. Wer dies ignoriert, wird keine zukunftsfähige Struktur gestalten können. Wer sich hingegen darauf einlässt, kann Lösungen gestalten, die langfristig tragfähig sind und alle Beteiligten zufriedenstellen.

Die Zufriedenheit folgt nicht allein aus materiellen Zahlungen und Rechten. Sinnvoll ist auch die Gestaltung einer Prozessgerechtigkeit, das heißt die sachgerechte Einbindung der Beteiligten in den Gründungsprozess. Meinungsverschiedenheiten sollten gleichberechtigt und offen diskutiert und alle Beteiligten sollten schrittweise informiert werden. Die gefundenen Regelungen gelten dann für alle. Eine derartige Gestaltung von Prozessgerechtigkeit schafft Klarheit und Ruhe und verhindert zeitaufwendige und kostenintensive Rechtsstreitigkeiten, die letztlich das Vermögen gefährden können.

Pfändbarkeit

Destinatärsrechte sind nur pfändbar, wenn den Begünstigten ein echtes Forderungsrecht zusteht. Dies ist dann der Fall, wenn sie einen einklagbaren und damit auch vorstreckbaren Anspruch gegen die Stiftung haben. Dieses Recht kann allerdings mit der Satzung ausgeschlossen werden. Sollte ein sol-

ches Recht bestehen, so greift der Pfändungsschutz aus Paragraph 850b Absatz 1 Nummer 3 Zivilprozessordnung. Hierbei muss es sich allerdings um fortlaufende Leistungen der Stiftung handeln, auf die der Begünstigte Anspruch hat.

Pflichtteilsansprüche

Ähnlich verhält es sich bei der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen unberücksichtigter oder benachteiligter Erben. Sofern die Vermögensübertragung frühzeitig erfolgte, so dass die Zehnjahresfrist nach Paragraph 2325 Absatz 3 BGB verstrichen ist, bleibt die Schenkung an die Stiftung unberücksichtigt. Andernfalls sinkt der Wert des Pflichtteils um 10 Prozent, gemessen am Wert im Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Auch in dieser Hinsicht ist die Gestaltung von Prozessgerechtigkeit von zentraler Bedeutung. Wer sich „mitgenommen“ und in ein gemeinsames Ganzes einbezogen fühlt, wird nach aller Wahrscheinlichkeit und Projekterfahrung keine Pflichtteilsansprüche geltend machen. Denkbar ist auch die Vereinbarung eines Pflichtteilsverzichts.

Hohe Rechtssicherheit durch einheitliches Stiftungsrecht

Im Vergleich zu Deutschland existieren einige Unterschiede bei der liechtensteinischen Stiftung. Das Stiftungszivilrecht des Alpenlandes (insbesondere innerhalb des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)) beinhaltet derzeit präzisere gesetzliche Rahmenbedingungen als das deutsche BGB in Kombination mit den verschiedenen Landesstiftungsgesetzen. Das sorgt für ein hohes Maß an Rechtssicherheit. Die Stiftung wird von einem Stiftungsrat geführt (Art. 552 § 24 PGR). In der Regel besteht dieses Gremium aus einem professionellen Stiftungsmanagement, dem mindestens zwei Personen angehören. Weitere Organe (zum Beispiel ein Aufsichtsrat) können vom Stifter geschaffen werden. Alle Stiftungsdokumente und Verträge müssen in deutscher Sprache verfasst werden. Wie in Deutschland kann auch im Fürstentum Liechtenstein eine rechtsfähige Stiftung mit zeitlich unbegrenztem Bestand errichtet werden. Die Stiftungsdokumente sollten mit größter Sorgfalt abgefasst werden. Die deutsche Finanzverwaltung erkennt nur dann

Renditechancen in der Dekarbonisierung

Im Fokus: Faszinierende Technologien und aussichtsreiche Unternehmen, die dem Klimawandel eine „rote Karte“ zeigen.

Der Sektor Umwelttechnik und hier speziell das Segment CO₂-Reduktion nehmen in Wirtschaft und Gesellschaft einen zusehends höheren Stellenwert ein, sie werden zusätzlich von der Politik durch gezielte Investitionsprogramme sowie andere staatliche Incentivierungen immer stärker gefördert.

Und am Beispiel „Grüner Wasserstoff“ ist deutlich abzusehen, dass der Markt die erforderlichen Größenordnungen für die E-Mobilität noch total unterschätzt:

Hier sind gewaltige Investitionen in die Infrastruktur und jede Menge ideenreiche Neuerungen erforderlich, um den Übergang zu einem tatsächlich klimaneutralen Treibstoff zu schaffen.

Kleine Titel – große Wirkung Insbesondere kleine bis mittelgroße Unternehmen in diesem Bereich entwickeln innovative und aussichtsreiche Technologien, die wiederum anderen Unternehmen helfen können, ihre ESG-Ziele zu erreichen. Aber genau diese kleineren und jungen Unternehmen werden nur von wenigen Research-/Investmenthäusern gecovert, denn viele Analysten fokussieren sich auf größere Titel – die MiFID lässt grüßen!

Im Ergebnis werden daher in vielen Portfolios die immer gleichen hochkapitalisierten Titel mit „guten“ ESG-Ratings allokiert – in der Breite der nachhaltigen ETFs ist dies mit den FAANGs noch stärker ausgeprägt.

Aber sind dies wirklich die wahren Klimaverbesserer? Oder sind es eher kleinere Unternehmen mit innovativen technologischen Erfindungen zur CO₂-Reduktion?

Diese Unternehmen zu finden und zu analysieren ist sehr aufwändig.

Primär-Research + Managementgespräche Aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung in der Analyse und Bewertung von Unternehmen kann die FPM AG hier klar punkten: Neben direkten Gesprächen mit dem Management der Zielunternehmen unterstützt ein in vielen Jahren aufgebautes breites Netzwerk dabei, attraktive Unternehmen in diesem noch jungen Segment zu finden.

Das Ergebnis des aktiven Stockpickings ist ein konzentriertes Portfolio mit hohen Gewichtungen der interessantesten Titel, die am Markt vielfach noch unbekannt sind und somit in fast keinem klassischen ESG-Fonds allokiert werden.

Zusätzlich werden anstehende IPOs und Kapitalerhöhungen analysiert und über eine breite Zahl von Brokern gezeichnet. Hier wird dem Unternehmen aktiv Kapital zugeführt.

Green Tech < = > Green Deal

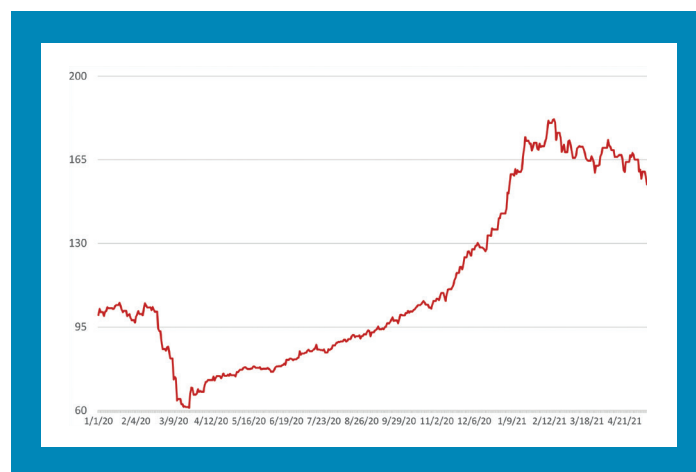
- Plastikrecycling ohne Qualitätsverlust
- Innovative Technologien rund um Wasserstoff
- Nachhaltige Treibstoffe für Flugzeuge
- Die Alge als Allrounder: CO₂-Absorption, Omega-3-Nahrungsergänzung, Lebensmittelfarbe
- Chemische Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen
- Reduzierung des klimaschädlichen Methanausstoßes von Nutztieren
- ...

Die **FPM Frankfurt Performance Management AG** investiert als unabhängige eigentümergeführte Boutique seit über 20 Jahren in aussichtsreiche Unternehmen. Mit klarer Outperformance über den Konjunkturzyklus hinweg haben die Anlageexperten bewiesen, dass aktives Stockpicking in ihrem Segment einen klaren Mehrwert für die Investoren bietet. Mehrfach wurden ihre Strategien ausgezeichnet, und selbst ein großer skandinavischer Staatsfonds gab ihnen ein Mandat. Eigenes Research und der langjährige persönliche Kontakt zum Management der Zielunternehmen eröffnen der FPM die Möglichkeit, auch in kleinere Unternehmen zu investieren, die von den großen Investmenthäusern kaum beachtet werden.

Dies sind nur einige Bereiche, in denen die sogenannten „Enabler“-Unternehmen für die Umwelt aussichtsreiche Technologien entwickeln und anbieten.

Große Konzerne wie BASF, Linde, Repsol und SUEZ beteiligen sich meist frühzeitig und unterstützen durch ihr Know-how bei Prozessoptimierungen, Expansion und dem Absatz der Produkte.

Im Ergebnis: Gute Rendite und gutes Gewissen Mit einer Performance von 42,5 Prozent lag der *FPM Funds Ladon* im vergangenen Jahr an der Spitze seiner Peergroup. Und auch das erste Quartal 2021 zahlte sich mit über 15 Prozent für die Investoren aus.



Performance des *FPM Funds Ladon*

Volle Transparenz – nicht nur die Top Ten! Sämtliche Positionen des Portfolios werden monatlich offengelegt und beschrieben. Berater haben somit für das Gespräch mit ihren Mandanten umfangreiche Detailinformationen über die vielfach faszinierenden Zielinvestments.

Dem Klimawandel eine „rote Karte“ zeigen und gleichzeitig Renditechancen nutzen Die FPM AG hat in den vielen Jahren ihres Bestehens klar gezeigt, welche Leistungen sie im Management von Aktienstrategien bietet.

Der neue Mega-Trend CO₂-Reduktion verbunden mit aktivem Stockpicking in einem sehr dynamischen Portfolio bietet ideale Voraussetzungen, sowohl moralisch als auch wirtschaftlich zu partizipieren.

Fonds: FPM Funds Ladon – ISIN LU0232955988

die Übertragung von Vermögen auf eine liechtensteinische Familienstiftung an, wenn diese als steuerlich intransparent qualifiziert wird. In der Rechtsprechung wird ein verdecktes Treuhandverhältnis angenommen, wenn sich der Stifter umfassende Einflussrechte vorbehält. Das führt im Ergebnis dazu, dass keine steuerlich anzuerkennende Vermögensübertragung vorläge, obwohl die Stiftung nach ausländischem Stiftungsrecht wirksam gegründet worden ist.

Eine Option für Immobilieninvestoren

In der Praxis hat sich die Stiftung nach liechtensteinischem Recht vor allem für Immobilieninvestoren als wirkungsvoll herausgestellt, gerade mit Blick auf die Asset Protection im Rahmen des Generationenübergangs. Ein Beispiel: Eine Jahresnettokaltmiete von einer Million EUR führt bereits bei einem Ertragswertfaktor von 20 zu einem Verkehrswert von 20 Millionen EUR. In der günstigsten Steuerklasse (27 Prozent) und ohne Berücksichtigung von in diesem Zusammenhang ohnehin nicht wesentlichen Freibeträgen fallen beim herkömmlichen Vermögensübergang 5,4 Millionen EUR Steuern an. Für den Erhalt der Substanz ist dieses latente Erbschaftsteuerrisiko natürlich eine sehr große Gefährdung, die aber häufig nicht ausreichend betrachtet wird. Viele Investoren beschäftigen sich bei der Verwaltung der Immobiliensubstanzwerte insbesondere mit der Optimierung der laufenden Ertragsbesteuerung. Dazu gehören Abschreibungen, Finanzierungen (Zinsen werden steuerlich abgesetzt), Rücklagen nach Veräußerung, um die Gewinnbesteuerung bei Reinvestition zu vermeiden (§ 6b; Rücklage), oder auch die erweiterte Gewerbesteuerkürzung. Der generationenübergreifende Vermögensschutz wird dabei oft vergessen – mit den eben genannten finanziellen Konsequenzen für das Immobilienvermögen und weiteren Fragen zur fairen Aufteilung der Substanz bei mehreren Kindern und zur Absicherung, wenn die Kinder noch minderjährig sind. Gerade die Gründung einer Familienstiftung kann für den gewünschten Vermögensschutz dienlich sein.

Erbersatzsteuerfreiheit

Regelmäßig stellt sich die Frage nach der Erbersatzsteuer. Das Vermögen von Familienstiftungen mit Sitz in Deutschland unterliegt im Turnus von 30 Jahren dieser besonderen Steuer. Bei der liechtensteinischen Familienstiftung hingegen ist dies nicht der Fall. Mithin werden die Immobiliensubstanzwerte infolge einer solchen Übertragung für immer aus der Erbschaftsteuer gelöst. Für alle Familien, die generationenübergreifend denken, ist dies der zentrale steuerliche Aspekt.

Die Zuwendungen der Familienstiftung an den im Inland unbeschränkt steuerpflichtigen Stifter beziehungsweise die begünstigten Destinatäre sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß Paragraph 20 Absatz 1 Nummer 9 EStG steuerpflichtig. Der Stifter und die Destinatäre unterliegen mit ihren Einkünften aus Kapitalvermögen der Abgeltungssteuer in Höhe von 26,375 Prozent inklusive Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer (§ 32d Abs. 1 EStG). Mittlerweile ist gerichtlich bestätigt, dass diese Ausschüttungen nicht gleichzeitig einer Besteuerung mit Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen, da es sich sonst um eine mehrfache Besteuerung desselben Lebenssachverhalts in entgeltlicher und unentgeltlicher Form handeln würde. Das Landesamt für Steuern Bayern bestätigt die Anwendung eines Urteils des Bundesfinanzhofs (03.07.2019, Az.: II R 6/16), wonach satzungsgemäße Zuwendungen einer ausländischen Familienstiftung an ihre Be-

günstigten in Deutschland nicht der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen.

Stiftungsrat in Liechtenstein als Voraussetzung für die Errichtung

Familienstiftungen in Liechtenstein unterliegen mit ihrem steuerpflichtigen Reingewinn einer Ertragsteuer von 12,5 Prozent, während in Deutschland eine Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent fällig wird. In Liechtenstein sind Dividenden, ausländische Erträge aus Land- und Forstwirtschaft, ausländische Betriebsstättenergebnisse sowie ausländische Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken steuerfrei. Familienstiftungen unterliegen keiner der deutschen Gewerbesteuer vergleichbaren Realsteuer.

Erforderlich zur Errichtung ist nach liechtensteinischem Recht, dass wenigstens ein Stiftungsrat (also ein Stiftungsvorstand) den Kanzleisitz in Liechtenstein hat. Generell ist sicherzustellen, dass die Erträge der Stiftung nicht der Hinzurechnungsbesteuerung gemäß Paragraph 15 Außensteuergesetz unterliegen. Die Entscheidungen des Stiftungsrats sollten in Liechtenstein getroffen werden. Der Stifter sollte nicht Mitglied des Stiftungsrats sein.

Verschiedene Möglichkeiten zur operativen Steuerung des Immobilienvermögens

Für die operative Steuerung des Immobilienvermögens über eine liechtensteinische Familienstiftung ergeben sich verschiedene Möglichkeiten. Wer die Aktivitäten im Tagesgeschäft lenken möchte, kann dies über eine vermögensverwaltende Kommanditgesellschaft in Deutschland tun, gegebenenfalls in Kombination mit einer hiesigen Familienstiftung.

Im Ergebnis kann durch die liechtensteinische Stiftung die Vermögenssubstanz zukunftsorientiert weiterentwickelt werden. Die Erbschaftsteuerfreiheit wird mit klaren Regelungen zur Generationenfolge verknüpft. Es besteht keine Notwendigkeit eines Testaments hinsichtlich des Stiftungsvermögens und es wird auch – im Gegensatz zu den üblichen Formen der Nachfolge – keine Erbengemeinschaft gegründet. Das Vermögen wird vollständig aus der Haftung genommen: Durch die Übertragung von Vermögenswerten auf in- oder ausländische Stiftungen wird das Haftungssubstrat auf Ebene der unternehmerisch handelnden Personen deutlich reduziert. Die im Rahmen von Einzelzwangsvollstreckungen und in Insolvenzsituationen maßgeblichen Schenkungsanfechtungsfristen betragen in Deutschland vier Jahre, in Österreich zwei und in Liechtenstein ein Jahr. Das trägt zusätzlich zum Vermögensschutz der dortigen Familienstiftung bei und führt zu einer Asset Protection im umfassenden Sinn. ■

Rechtsanwalt und Steuerberater THORSTEN KLINKNER führt die **Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft UnternehmerKompositionen GmbH** aus Meerbusch bei Düsseldorf. Sie ist etablierter Spezialdienstleister für die rechtlich, steuerlich und strategisch tragfähige Errichtung von Familienstiftungen als Instrument einer zukunftsorientierten Eigentümerstruktur und ist zu 100 Prozent auf die Entwicklung von langfristigen Stiftungsstrategien für Familienunternehmen und professionelle Immobilieninvestoren im deutschsprachigen Raum spezialisiert. Thorsten Klinkner kooperiert auch mit anderen Berufsträgern, unabhängigen Vermögensverwaltern und Family Offices. www.unternehmerkompositionen.com.